



Verordnung der Gemeinde Inzell über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Inzell (Parkgebührenverordnung – PGVO)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (STVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S 375) erlässt die Gemeinde Inzell folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Inzell, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten, anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder mit sonstigen Hinweisen ausgestattet sind, welche auf die Gebührenpflicht hinweisen,

täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 2 Gebührenpflicht

Soweit das Parken nach § 1 zulässig ist, werden gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächliche Nutzer/in der Parkfläche.
Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 4
Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen:

1. auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten bis 3 Stunden Parkdauer = 3,00 €
2. Tagesparkplätze auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten = 6,00 €
3. Mehrtageskarten auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten je Tag = 6,00 €
4. Jahresparkscheine auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten = 20,00 €

Die Jahresparkscheine gelten für 1 Fahrzeug.
Das Kfz-Zeichen wird auf der Jahreskarte vermerkt.
Geltungsdauer ist das Kalenderjahr.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inzell, 05.05.2021
GEMEINDE INZELL


Hans Egger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde INZELL vom 14.05.2021 Nr. 19 öffentlich bekanntgemacht.

Inzell, den 17.05.2021


Hans Egger,
Erster Bürgermeister